Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 113 (2016)
Heft: 1

Artikel: Zwischen Kontrolle und Selbstbestimmung
Autor: Patry, Eric
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840097

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zwischen Kontrolle und Selbstbestimmung

Am Beispiel einer fiktiven arbeitslosen Person und drei Zugangsszenarien zu existenzsichernden staatlichen Unterstützungen lässt sich zeigen, dass es bei der Ausgestaltung der Existenzsicherung neben technischen Fragen immer auch um normative Fragen des Zusammenlebens im politischen Gemeinwesen geht.

Herr X. verliert seine Stelle. Er sucht vergeblich nach einer neuen Arbeit, seine wenigen Ersparnisse sind rasch aufgebraucht. In solchen Notsituationen ist es weitgehend unbestritten, dass das Gemeinwesen die Aufgabe hat, ihn finanziell zu unterstützen. Denn es wird als moralische Pflicht des Gemeinwesens gesehen, die physische Existenz seiner Mitglieder zu garantieren. Eine solche Existenzsicherung ist denn auch unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung weiterer Grundrechte, wie etwa die demokratischen Volksrechte. Die Existenzsicherung durch den Staat trägt weiter zum sozialen Ausgleich, zum Zusammenhalt und zur Sicherheit im politischen Gemeinwesen bei. Sie wirkt stabilisierend: Ohne Unterstützung könnte sich Herr X. womöglich gegen das ihn ausgrenzende Gemeinwesen wenden und in die Kriminalität abrutschen, um doch noch ein Auskommen zu finden. Und das Gemeinwesen, das seine Mitglieder vor absoluter Armut zu bewahren weiss, legitimiert damit seine Existenz und seinen Zweck. Wie aber soll der Staat die Existenzsicherung ausgestalten?

Im Folgenden werden drei idealtypische Ansätze der Existenzsicherung unterschieden und kritisch beleuchtet. Die Ansätze widerspiegeln unterschiedliche Grundhaltungen zur Existenzsicherung, die auch in der Praxis bestehen, aber nie in Reinform umgesetzt werden.

Minimale Absicherung in existenzbedrohender Notlage

Ein erster Ansatz ist das Verständnis der Existenzsicherung als minimale Absicherung in existenzbedrohenden Notlagen. Das Gemeinwesen unterstützt Herrn X. nur mit dem Allernötigsten zum Überleben. Er muss zudem beweisen, dass er wirklich keine finanziellen Mittel mehr hat, sich nicht aus eigener Kraft helfen kann und bereit ist, künftig solche Notlagen zu vermeiden.

Die Existenzsicherung einzig auf eine solche minimale Absicherung zu reduzieren, ist problematisch: Die damit verbundene minimale Sicherheit schränkt den Handlungsspielraum von Herrn X. radikal ein. Sie ist zudem mit aufwändigen Bedürftig-

Die Existenzsicherung durch den Staat trägt zum sozialen Ausgleich, zum Zusammenhalt und zur Sicherheit im politischen Gemeinwesen bei.
Bild: Keystone

keitsprüfungen und Kontrollen verbunden, bei denen die Behörden über heikle Ermessensspielräume verfügen. Herr X. steht in einem potenziell erniedrigenden und stigmatisierenden Abhängigkeitsverhältnis zu den Entscheidungsträgern der Behörden, die bestimmen, was gut für ihn ist und was nicht. Hinzu kommt, dass eine solche Mindestabsicherung im besten Fall bloss korrektiv wirkt: Die eigentlichen Ursachen der Notlage – seien diese individuell oder strukturell bedingt, was ohnehin schwer voneinander abzugrenzen ist – werden ausgeblendet. Herr X. wird zum passiven Hilfeempfänger und ist fortan in zentralen Bereichen nicht mehr das Subjekt seiner eigenen Entscheidungen – er ist keine souveräne Person mehr. Dies steht in Widerspruch zu einer «Politik der Würde», wie sie etwa der israelische Philosoph Avishai Margalit formuliert hat: Eine anständige Gesellschaft, die die Menschenwürde respektiert, zeichnet sich dadurch aus, dass sie ihre Mitglieder als gleichwertige und selbstbestimmt handelnde Individuen versteht. Wer die Kontrolle über das eigene Leben als freie Person verliert, wird zum Objekt fremder Entscheidungen degradiert und verliert die Selbstachtung. Statt einzig kompensatorische «Sozialhilfe» (im weitesten Sinne des Wortes) zu leisten, soll die Existenzsicherung also nachhaltig wirken und keine stigmatisierende Armenunterstützung sein.

Finanzielle Überbrückung bis zur beruflichen Integration

Ein zweiter Ansatz, wie die Existenz von Herrn X. gesichert werden kann, orientiert sich konsequent am Versuch, die Ursache seiner Notlage, nämlich seine Arbeitslosigkeit, zu überwinden. Die Existenzsicherung wird also verstanden als finanzielle Überbrückung bis zur (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt: Herrn X. werden Bildungsmassnahmen, Berufsberatung und Coaching-Angebote finanziert, die er wahrnehmen muss. Er soll aktiv seine Arbeitsmarktfähigkeit verbessern und einen Job – egal welchen – finden. Hauptsache, er kann seine Notlage rasch durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit überwinden und somit auch das Gemeinwesen entlasten. Die finanziellen Leistungen, die er erhält, decken mehr ab als ein absolutes Existenzminimum, damit er sich zum Beispiel auch eine Krawatte kaufen kann für die Bewerbungsgespräche. Die Unterstützung ist aber nicht zu hoch bemessen, damit Herr X. wirklich motiviert ist, seine Situation zu ändern. Das Gemeinwesen misstraut Herrn X. und übt Druck auf ihn aus: Wenn er nicht bereit ist, seiner Schadenminderungspflicht nachzukommen und mit aller Kraft eine Arbeitsstelle zu finden, wird ihm die materielle Unterstützung gekürzt oder verweigert. Herr X. muss also nachweislich um jeden Preis im Arbeitsmarkt wieder Fuss fassen wollen, um die Leistungen zu erhalten.

Auch dieser «Workfare»-Ansatz der Existenzsicherung ist nicht ohne Tücken und Nachteile: Wie auch beim ersten Ansatz ist die Existenzsicherung mit weitgehenden Kontrollen verbunden. Herr X. verliert die Selbstbestimmung über einen wichtigen Teil seines Lebens, weil das Gemeinwesen ihn dazu verpflichtet, jede beliebige Stelle anzunehmen. Offen bleibt sowieso, ob es Herrn X. trotz aller Unterstützung und seinem besten Willen überhaupt möglich ist, wieder eine ausreichend bezahlte Beschäftigung zu finden. Es kann kaum mehr davon ausgegangen werden, dass es für alle Arbeitsuchenden eine Stelle gibt.

Existenzsicherung als Grundlage der Selbstbestimmung

Diese Überlegungen eröffnen den Blick auf einen dritten Ansatz, nämlich auf eine Existenzsicherung «a priori» als Grundlage der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung. Die Existenzsicherung ist derart grundlegend für das Gemeinwesen und dessen Mitglieder, dass sie nicht von staatlichen Ermessensentschieden oder vom Arbeitsmarkt abhängig ist. Sie erfolgt stattdessen durch ein bedingungsloses Grundeinkommen, das ohne Bedürftigkeitsprüfung oder Gegenleistung auskommt. Das Gemeinwesen beruht als Demokratie auf dem freien Urteil seiner Mitglieder und vertraut ihnen deshalb konsequenterweise auch bei der Existenzsicherung. Es geht also nicht darum, dass das Gemeinwesen bestimmt, was gut ist für seine Mitglieder, sondern dass es sie stärkt und ermutigt, sich selbstbestimmt einzubringen. Mit dem Grundeinkommen gestehen sich die Mitglieder des Gemeinwesens also wechselseitig einen «starken» Status als unabhängige und freie Subjekte zu. Auf Basis einer solchen, sicheren Existenzgrundlage fällt es Herrn X. leichter, seinen Platz im Gemeinwesen zu finden und aktiv seinen eigenen Weg zu verfolgen. Gerne trägt er etwas bei zum Gemeinwesen. Die Absicherung kann ihm auch helfen, ein eigenes Erwerbsunternehmen zu gründen.

Dieser dritte Zugang zur Existenzsicherung ist allerdings mit etlichen Fragezeichen behaftet. Zum einen kann man nur darüber spekulieren, wie Menschen in prekären Situationen mit einem bedingungslosen Grundeinkommen umgehen würden. Zum anderen sind die Höhe des Grundeinkommens, die konkrete Ausgestaltung und Finanzierung sowie der Übergang vom bestehenden in das neue System – trotz der Vielzahl der aktuellen Diskussionen und Projekte – weiterhin unklar.

Fazit

Die drei Ansätze finden sich auch in den bestehenden Instrumenten der Existenzsicherung wieder – aber nie als Reinform, sondern in Mischformen. So gehen etwa die Aufgaben der Sozialhilfe über den ersten Ansatz hinaus. Die Anforderungen an eine gerechte und nachhaltig wirkende Existenzsicherung sind hoch. Und ob bei der kürzlich erfolgten Anpassung der SKOS-Richtlinien oder der bevorstehenden Abstimmung zum bedingungslosen Grundeinkommen, die Debatte dreht sich nie um rein technische Fragen. Im Kern geht es immer auch um normative Grundhaltungen zum Menschenbild und zum Zusammenleben im politischen Gemeinwesen. ■

Eric Patry
Projektleiter
Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen, Zürich
Eric Patry ist Autor des Buchs «Das bedingungslose Grundeinkommen in der Schweiz: eine republikanische Perspektive», Haupt, 2010.